



**Stand: 1. Oktober 2022**





## Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Sozialgerichtsbarkeit

### A. Allgemeines

Nachdem das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) vom 23. Mai 1949 die Rechtsprechung in Ordentliche Gerichtsbarkeit, Verwaltungs-, Finanz-, Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit (Art. 95 Abs. 1 GG) aufgegliedert hatte, musste das Verfahrensrecht für die neu entstandene Sozialgerichtsbarkeit gesetzlich geregelt werden. Dieses geschah mit dem Sozialgerichtsgesetz (SGG) vom 3. September 1953. Dabei übernahm der Gesetzgeber die schon auf Kaiser Wilhelm I. und seinen Reichskanzler Bismarck zurückgehende Auffassung, nach der eine lebensnahe Sozialrechtsprechung nur dann gewährleistet ist, wenn die Kenntnis der sozialen Wirklichkeit durch die gleichberechtigte und gleichverpflichtete Mitwirkung von sachkundigen Personen aus den beteiligten Bevölkerungskreisen mit einfließt. Er bestimmte deshalb in § 3 SGG, dass die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit mit Berufs- und mit ehrenamtlichen Richter\*innen zu besetzen seien. Um deren Rechtsstellung auch sprachlich zu kennzeichnen, gab er ihnen zunächst die Amtsbezeichnungen "Sozialrichter", "Landessozialrichter", "Bundessozialrichter"; später wählte er die einheitliche Bezeichnung "ehrenamtliche Richter".

Die Rechtslehre unterscheidet bei den ehrenamtlichen Richter\*innen zwei große Gruppen: Zur ersten Gruppe gehören die ehrenamtlichen Richter\*innen, zu denen unter bestimmten Voraussetzungen (deutsche Staatsangehörigkeit, Lebensalter, Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter) jedermann berufen werden kann, wie es z.B. auf die Schöff\*innen in der Strafgerichtsbarkeit und auf die ehrenamtlichen Richter\*innen in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit zutrifft. Zur zweiten Gruppe gehören die besonders sachkundigen ehrenamtlichen Richter\*innen, die nur bei Vorliegen ganz bestimmter weiterer Voraussetzungen berufen werden können. Hierzu zählen die Handelsrichter\*innen und die ehrenamtlichen Richter\*innen in Landwirtschaftssachen, in der Arbeitsgerichtsbarkeit und in der Sozialgerichtsbarkeit. Diese sollen nicht nur ihr allgemeines Rechtsgefühl, sondern vor allem ihre spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen, die sie auf Grund ihrer Stellung im sozialen Leben gewonnen haben, in die Rechtsprechung einbringen und so das juristische Wissen der Berufsrichter\*innen um wesentliche Aspekte bereichern. Es wäre indessen verfehlt, die ehrenamtlichen Richter\*innen in der Sozialgerichtsbarkeit deshalb lediglich als schlichte Gehilf\*innen oder Berater\*innen des Gerichts zu betrachten. Das Gesetz verleiht ihnen nicht nur die Amtsbezeichnung einer Richterin oder eines Richters, sondern es gewährt ihnen im Rahmen ihrer Amtsausübung auch die gleichen Rechte wie den Berufsrichter\*innen (§ 19 Abs. 1 SGG). Insbesondere wirken sie wie diese, also mit dem gleichen Stimmrecht, an den gerichtlichen Entscheidungen mit. Dabei sind sie sachlich



unabhängig und von Weisungen frei (Art. 97 Abs. 1 GG, § 45 Abs. 1 Satz 1 Deutsches Richtergesetz - DRiG). Vor Beschränkungen oder Benachteiligungen im Zusammenhang mit der Übernahme oder der Ausübung des Amtes sind sie strafrechtlich geschützt (§ 20 Abs. 1 und 2 SGG).

## **B. Voraussetzungen für die Berufung**

Um die oben erwähnte gesetzgeberische Absicht sicherzustellen, ist die Berufung der ehrenamtlichen Richter\*innen an besondere Voraussetzungen gebunden. Diese sind z. T. zwingender, z.T. nicht zwingender Art. Das Gesetz regelt ferner Ausschlussgründe für das Amt.

### **I. Zwingende Voraussetzungen**

#### **1. Deutsche Staatsangehörigkeit**

Das Amt der ehrenamtlichen Richterin bzw. des ehrenamtlichen Richters kann nur ausüben, wer Deutsche bzw. Deutscher im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG ist (§§ 16 Abs. 1, 35 Abs. 1 Satz 2, 47 Satz 2 SGG). Daneben kann er oder sie auch eine andere Staatsangehörigkeit besitzen.

#### **2. Mindestalter**

Spätestens zu Beginn der Amtsperiode muss das Mindestalter von 25 Jahren beim Sozialgericht (§ 16 Abs. 1 SGG), von 30 Jahren beim Landessozialgericht (§ 35 Abs. 1 Satz 1 SGG) und von 35 Jahren beim Bundessozialgericht (§ 47 Satz 1 SGG) erreicht sein.

#### **3. Zugehörigkeit zu bestimmten Kreisen**

Nach §§ 10 Abs. 1 und 2, 31 Abs. 1 und 2 und 40 SGG sind bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit Fachkammern bzw. -senate zu bilden, die für Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit, der Grundsicherung für Arbeitssuchende, der Sozialhilfe einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Eingliederungshilferecht) und des Asylbewerberleistungsgesetzes, des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts sowie des Vertragsarztrechts zuständig sind. Zum Vertragsarztrecht gehören Streitigkeiten auf Grund der Beziehungen zwischen Krankenkassen einerseits und Vertragsärzten, Psychotherapeuten und Vertragszahnärzten einschließlich ihrer Vereinigungen und ihrer Verbände andererseits. Jedem dieser besonderen Spruchkörper ist ein spezifischer und in



den anderen Spruchkörpern nicht einsetzbarer Kreis von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern zugeordnet.

a. Angelegenheiten der Sozialversicherung und der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit

Nach §§ 12 Abs. 2 Satz 1, 33 Abs. 1 Satz 2 und 40 Satz 1 SGG muss in den Spruchkörpern für Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Grundsicherung für Arbeitsuchende einschließlich der Streitigkeiten auf Grund des § 6a des Bundeskindergeldgesetzes und der Arbeitsförderung je ein\*e ehrenamtliche\*r Richter\*in dem Kreis der Versicherten und der Arbeitgeber angehören.

a1. Kreise der Versicherten

Wer zum Kreis der Versicherten gehört, ist im Gesetz nicht exakt umschrieben. Nach allgemein anerkannter Definition ist hierzu zu rechnen, wer in einem Zweig der Sozialversicherung versichert ist. Es genügt jede Art von Versicherung (Pflichtversicherung, freiwillige Selbstversicherung, Weiterversicherung).

Daneben kann nach § 16 Abs. 3 SGG Versicherte\*r auch sein, wer arbeitslos ist oder Rente aus eigener Versicherung (also nicht: Hinterbliebenenrente) bezieht.

Schließlich können bei Sozialgerichten, in deren Bezirk wesentliche Teile der Bevölkerung in der Seeschifffahrt beschäftigt sind, ehrenamtliche Richter\*innen aus dem Kreis der Versicherten auch befahrene Schifffahrtskundige sein, die nicht Reeder\*in, Reedereileiter\*in oder Bevollmächtigte sind (§ 16 Abs. 5 SGG).

a2. Kreise der Arbeitgeber\*innen

Wer ehrenamtliche Richterin oder ehrenamtlicher Richter aus Kreisen der Arbeitgeber\*innen sein kann, ist in § 16 Abs. 4 Nr. 1 bis 5 SGG abschließend geregelt.

Nach § 16 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGG zählen hierzu zunächst Personen, die regelmäßig mindestens eine\*n versicherungspflichtige\*n Arbeitnehmer\*in beschäftigen. Ist ein\*e Arbeitgeber\*in selbst Versicherte\*r oder Rentenbezieher\*in aus eigener Versicherung, begründet die Beschäftigung einer oder eines Hausangestellten die Arbeitgeberbereiensehaft noch nicht. Andererseits genügt die Beschäftigung von Saisonarbeitskräften (vgl. § 16 Abs. 3 Satz 2 SGG).

Daneben kann ehrenamtlicher Richter\*in aus Kreisen der Arbeitgeber\*innen auch sein, wer mit der Wahrnehmung von Arbeitgeberfunktionen betraut ist. Dazu gehören nach § 16 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGG Personen, die kraft Gesetzes, Satzung oder Gesellschaftsvertrag allein oder als Mitglied des Vertretungsorgans zur Vertretung einer juristischen Person (z.B. Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter oder unbeschränkter Haftung, eingetragener Verein) oder einer Personengesamtheit (z. B.



Kommanditgesellschaft, offene Handelsgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts; nicht: eingetragener Verein) berufen sind.

Nach § 16 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 SGG können außerdem Personen, denen Generalvollmacht (nach den §§164 ff. Bürgerliches Gesetzbuch - BGB -) oder Prokura (§ 48 Handelsgesetzbuch - HGB) erteilt worden ist, oder Angestellte, die regelmäßig für die/den Arbeitgeber\*in in Personalangelegenheiten tätig werden, sowie leitende Angestellte ehrenamtliche Richter\*innen sein. Auch Mitglieder und Angestellte von Arbeitgebervereinigungen sowie Vorstandsmitglieder und Angestellte von Zusammenschlüssen solcher Vereinigungen können ehrenamtliche Richter\*innen sein, wenn sie kraft Satzung oder Vollmacht vertretungsbefugt sind (§ 16 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 SGG).

Als ehrenamtliche Richter\*innen aus Kreisen der Arbeitgeber\*innen kommen nach § 16 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGG schließlich auch Bedienstete und Beschäftigte des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie bei anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts nach näherer Anordnung der zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörde in Betracht.

Ehrenamtliche Richterin oder ehrenamtlicher Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber kann auch sein, wer in einem Zeitraum bis zu einem Jahr vor seiner Berufung die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt hat und zum Zeitpunkt der Berufung weder eine Rente aus eigener Versicherung bezieht noch Versicherter ist, es sei denn, er steht oder stand in einem Beschäftigungsverhältnis nach Satz 1 Nummer 3, 4 oder 5 (§ 16 Abs. 4 Satz 2 SGG).

**b.** Nach § 12 Abs. 5 SGG wirken in den Kammern für Angelegenheiten der Sozialhilfe, des Eingliederungshilferechts und des Asylbewerberleistungsgesetzes ehrenamtliche Richter\*innen mit, die aus Vorschlagslisten der Kreise und kreisfreien Städte ausgewählt sind.

**c.** Angelegenheiten des Kassenarztrechts

Nach §§ 12 Abs. 3 Satz 1, 33 Abs. 1 Satz 2 und 40 Satz 1 SGG wirken in den Kammern/Senaten für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts (also Streitsachen, bei denen eine Krankenkasse aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelung bereits im Verwaltungsverfahren beschließend beteiligt war) je ein ehrenamtliche\*r Richter\*in aus den Kreisen der Krankenkassen und der Vertragsärzte, Vertragszahnärzte oder Psychotherapeuten mit.

In Angelegenheiten der Vertrags(zahn)ärzt\*innen und Psychotherapeut\*innen (also Streitsachen zwischen vertrags(zahn)ärztlicher Vereinigung und einem Vertrags(zahn)arzt bzw. einer Vertrags(zahn)ärztin oder Psychotherapeut\*in ohne Beteiligung einer Krankenkasse) wirken nach §§ 12 Abs. 3 Satz 2, 33 Abs. 1 Satz 2 und 40 Satz 1 SGG als ehrenamtliche Richter\*innen nur Vertrags(zahn)ärzt\*innen und Psychotherapeut\*innen mit.



d. Angelegenheiten des sozialen Entschädigungs- und des Schwerbehindertenrechts

Nach § 12 Abs. 4 SGG wirken bei diesen Angelegenheiten je ein ehrenamtliche\*r Richter\*in aus dem Kreis der mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen vertrauten Personen sowie aus dem Kreis der Versorgungsberechtigten und der behinderten Menschen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) und der Versicherten mit.

d1. Kreis der mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen vertrauten Personen

Wer hierzu gehört, ist im Gesetz nicht näher definiert. In der Praxis werden hierzu Bedienstete der Landes-, Kreis- und Gemeindeverwaltungen mit Ausnahme des Landesamtes für soziale Dienste gerechnet, die in Versorgungs- und Behindertenangelegenheiten besondere Kenntnisse erlangt haben.

d2. Kreis der Versorgungsberechtigten und der behinderten Menschen im Sinne des SGB IX

Der Begriff der Versorgungsberechtigten umfasst alle Personen, die nach dem Bundesversorgungsgesetz oder anderen Versorgungsgesetzen Anspruch auf Rente oder sonstige Versorgungsleistungen haben.

Zum Kreis der behinderten Menschen gehören diejenigen, bei denen ein Grad der Behinderung (GdB) festgestellt ist; gleichgültig in welcher Höhe.

## II. Nicht zwingende Voraussetzungen

1. Wohn- oder Betriebssitz und Beschäftigungsort

Nach §§ 16 Abs. 6, 35 Abs. 1 Satz 2, 47 Satz 2 SGG sollen die ehrenamtlichen Richter\*innen im Bezirk des Gerichts, zu dem sie berufen sind, wohnen, ihren Betriebssitz haben oder beschäftigt sein.

2. Erfahrung

Die ehrenamtlichen Richter\*innen beim Landessozialgericht sollen mindestens fünf Jahre ehrenamtliche\*r Richter\*in bei einem Sozialgericht (§ 35 Abs. 1 Satz 1 SGG), die ehrenamtlichen Richter\*innen beim Bundessozialgericht sollen mindestens fünf Jahre ehrenamtliche\*r Richter\*in bei einem Sozialgericht oder Landessozialgericht (§ 47 Satz 1 SGG) gewesen sein.



### III. Ausschließungsgründe

In den §§ 17, 35 Abs. 1 Satz 2 und 47 Satz 2 SGG sind persönliche und berufliche Ausschließungsgründe zusammengefasst, bei deren Vorliegen jemand trotz Erfüllung der oben genannten persönlichen Voraussetzungen nicht ehrenamtliche\*r Richter\*in in der Sozialgerichtsbarkeit werden kann oder in bestimmten Angelegenheiten von der Amtsausübung ausgeschlossen ist.

#### 1. Persönliche Ausschließungsgründe

§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie Satz 2 SGG nennt persönliche Ausschließungsgründe.

Wird die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter durch Richterspruch rechtskräftig aberkannt oder erfolgt eine Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten, so hat dies den Ausschluss vom Amt nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG zur Folge.

Nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG ist vom Amt der\*s ehrenamtlichen Richters\*in ausgeschlossen, wer wegen einer Tat angeklagt ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Ehrenamtliche\*r Richter\*in in der Sozialgerichtsbarkeit kann nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGG nicht sein, wer das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag nicht besitzt.

Nach § 17 Abs. 1 Satz 2 SGG sollen Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, nicht zu ehrenamtlichen Richter\*innen berufen werden. Aus einer Eintragung in das Schuldnerverzeichnis und aus der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wird auf Vermögensverfall geschlossen werden können, ggf. auch auf Grund anderer Indizien. Aus dem Vermögensverfall ist in der Regel zu schließen, dass die Person zur Berufung in das Amt der\*s ehrenamtlichen Richter\*in ungeeignet ist. Wenn hingegen die Integrität der Person trotz Vermögensverfalls nicht erschüttert ist, kann eine Berufung erfolgen, z. B. wenn die Person unverschuldet in eine wirtschaftliche Notlage geraten ist oder, wenn sie die Eröffnung des Insolvenzverfahrens selbst beantragt hat, um wieder zu geordneten Vermögensverhältnissen zu gelangen.



## 2. Berufliche Ausschließungsgründe

Die wichtigsten beruflichen Ausschließungsgründe vom Amt einer\*s ehrenamtlichen Richter\*in ergeben sich aus § 17 Abs. 2 bis 4 SGG.

Nach §§ 17 Abs. 2, 35 Abs. 1 Satz 2, 47 Satz 2 SGG können Mitglieder der Vorstände von Trägern und Verbänden der Sozialversicherung, der Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigungen und der Bundesagentur für Arbeit nicht ehrenamtliche Richter\*innen sein. Dasselbe gilt nach überwiegender Auffassung für stellvertretende Vorstandsmitglieder sowie - mit der in § 17 Abs. 4 SGG geregelten Ausnahme - für Geschäftsführer\*innen von Sozialversicherungsträgern und -verbänden und deren Stellvertreter\*innen.

Bedienstete von Sozialleistungsträgern, der vertragskassenärztlichen oder vertragskassenzahnärztlichen Vereinigungen und der Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit sind nicht generell vom Amt der\*s ehrenamtlichen Richter\*in ausgeschlossen. Sie können aber nach §§ 17 Abs. 3, 35 Abs. 1 Satz 2, 47 Satz 2 SGG keinem Spruchkörper angehören, der über Streitigkeiten aus ihrem Arbeitsgebiet entscheidet. Das gilt auch für die ehrenamtlichen Richter\*innen, die von den Kreisen und kreisfreien Städten vorgeschlagen worden sind. Unter Bediensteten versteht man alle im aktiven Dienst befindlichen Beamt\*innen, Angestellte, und Arbeiter\*innen, nicht hingegen aus dem Dienst ausgeschiedene Personen (z. B. Pensionär\*innen und Rentner\*innen).

Eine Ausnahme von dem generellen Ausschluss von Vorstandsmitgliedern, leitenden Beschäftigten und Geschäftsführer\*innen von Sozialversicherungsträgern und -verbänden sowie ihren Stellvertreter\*innen enthält § 17 Abs. 4 SGG. Hiernach sind selbige als ehrenamtliche Richter\*in in den Spruchkörpern für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts nicht ausgeschlossen.

Nach § 17 Abs. 5, 35 Abs. 1 Satz 2 SGG endet das Amt einer\*s ehrenamtlichen Richter\*in am Sozialgericht/Landessozialgericht mit der Berufung zur\*m ehrenamtlichen Richter\*in in einem höheren Rechtszug.



## **IV. Das Fehlen von Voraussetzungen für die Berufung oder deren späterer Wegfall**

Die zwingenden Voraussetzungen für die Berufung zur\*m ehrenamtlichen Richter\*in (§§ 16 Abs. 1 bis 5, 35 Abs. 1, 47 SGG) müssen bei der Berufung gegeben sein. Ist das nicht der Fall und wird das erst später bekannt, so ist die/der ehrenamtliche Richter\*in nach § 22 Abs. 1 SGG grundsätzlich von seinem Amt zu entbinden. Ehrenamtliche Richter\*innen sind deshalb verpflichtet, Änderungen in ihren Lebensverhältnissen, die sich auf ihr Amt auswirken können, der Präsidentin/dem Präsidenten des Landessozialgerichts unverzüglich mitzuteilen (Beispiel: Eine leitende Angestellte, die zur ehrenamtlichen Richterin aus Kreisen der Arbeitgeber\*innen vorgeschlagen und daraufhin berufen worden ist, scheidet aus dem Unternehmen aus). Die grobe Verletzung von Amtspflichten führt zur Amtsenthebung. Beim Wegfall der Voraussetzungen für die Berufung während der Amtsperiode kann die Amtsentbindung erfolgen. Bis dahin ist das weitere Mitwirken in der mündlichen Verhandlung prozessual unschädlich. Die Entscheidung über die Amtsenthebung oder Amtsentbindung trifft der vom Präsidium für jedes Geschäftsjahr dafür im Voraus bestimmte Spruchkörper des Gerichts, an dem die/der ehrenamtliche Richter\*in tätig ist.

### **C. Die Berufung**

#### **I. Die Vorschlagslisten**

Die ehrenamtlichen Richter\*innen in der Sozialgerichtsbarkeit werden nicht von Wahlausschüssen gewählt, sondern von der Exekutive berufen. In Schleswig-Holstein hat die Landesregierung die Präsidentin/den Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts hiermit beauftragt. Die ehrenamtlichen Richter\*innen beim Bundessozialgericht werden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (§ 45 Abs. 2 SGG) berufen. Die Berufung erfolgt aufgrund von Vorschlagslisten, die nur die in §§ 14 Abs. 1 bis 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 46 Abs. 1 bis 4 SGG genannten Verbände, Vereinigungen, Behörden und Zusammenschlüsse aufstellen dürfen. Bewerbungen interessierter Personen direkt bei der Präsidentin/dem Präsidenten des Landessozialgerichts sind unzulässig.

Die Vorschlagsberechtigung umfasst zugleich die Pflicht der vorgenannten Verbände, Vereinigungen, Behörden und Zusammenschlüsse, Vorschlagslisten aufzustellen; denn gemäß § 3 SGG werden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit mit Berufsrichter\*innen und ehrenamtlichen Richter\*innen besetzt. Diese Zusammensetzung und damit gerade auch die Mitwirkung von ehrenamtlichen Richter\*innen, wird in § 9 Abs. 1 SGG für die Sozialgerichte, in § 30 Abs. 1 SGG für die Landessozialgerichte und in § 38 Abs. 2 S. 1



SGG für das Bundessozialgericht speziell festgeschrieben. Die zur Berufung der ehrenamtlichen Richter\*innen zuständige Stelle ist nicht an die Vorschläge gebunden, sie kann auch weitere Vorschläge anfordern.

Bei der Erstellung der Vorschlagslisten soll gewährleistet sein, dass die zwingenden und die nichtzwingenden Voraussetzungen für die Berufung erfüllt sind und Ausschließungsgründe nicht vorliegen. Auf ein angemessenes Verhältnis zwischen den im Gerichtsbezirk ansässigen Organisationen, Behörden, Vereinigungen und Zusammenschlüssen soll geachtet werden.

Im Einzelnen ist das Vorschlagsrecht wie folgt geregelt:

1. Angelegenheiten der Sozialversicherung und der Arbeitsförderung

Die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter\*innen, die aus dem Kreis der Versicherten in den Spruchkörpern für Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Grundsicherung für Arbeitsuchende einschließlich der Streitigkeiten auf Grund des § 6a des Bundeskindergeldgesetzes und der Arbeitsförderung mitwirken, werden von den Gewerkschaften und von selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmer\*innen mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung sowie von deren Zusammenschlüssen und Dachverbänden aufgestellt. Auch die Vereinigungen der Versorgungsberechtigten und Schwerbehinderten besitzen das Vorschlagsrecht (§§ 14 Abs. 1, 35 Abs. 1 S. 2, 46 Abs. 1 SGG).

Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter\*innen aus Kreisen der Arbeitgeber\*innen werden von selbständigen Vereinigungen der Arbeitgeber\*innen und ihren Dachorganisationen sowie von den in § 16 Abs. 4 Nr. 3 SGG bezeichneten obersten Bundes- oder Landesbehörden aufgestellt (§§ 14 Abs. 1, 35 Abs. 1 Satz 2, 46 Abs. 1 SGG).

2. Angelegenheiten des Vertragsarztrechts

Die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter\*innen, die in Spruchkörpern für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts aus den Kreisen der Kassen(zahn)ärzt\*innen mitwirken, werden von den kassen(zahn)ärztlichen Vereinigungen aufgestellt (§§ 14 Abs. 2, 35 Abs. 1 Satz 2, 46 Abs. 2 SGG).

Für die ehrenamtlichen Richter\*innen aus den Kreisen der Krankenkassen sind die Zusammenschlüsse der Krankenkassen vorschlagsberechtigt (§§ 14 Abs. 2, 35 Abs. 1 Satz 2, 46 Abs. 2 SGG).



3. Angelegenheiten des sozialen Entschädigungs- und des Schwerbehindertenrechts

Die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter\*innen, die in den Spruchkörpern für Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts aus dem Kreis der mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen vertrauten Personen mitwirken, werden - soweit sie Sozialgerichte und Landessozialgerichte betreffen - von den Landesversorgungsämtern (in Schleswig-Holstein: Landesamt für soziale Dienste; §§ 14 Abs. 3, 35 Abs. 1 Satz 2 SGG) und - soweit sie das Bundessozialgericht betreffen - von den obersten Verwaltungsbehörden der Länder (§ 46 Abs. 3 SGG) aufgestellt.

Für den Kreis der Versorgungsberechtigten und behinderten Menschen liegt das Vorschlagsrecht bei den Vereinigungen, die satzungsgemäß die gemeinschaftlichen Interessen der Entschädigungsempfänger\*innen oder der behinderten Menschen wahrnehmen, die sich auf das Bundesgebiet erstrecken und eine entsprechende Mitgliederzahl aufweisen (mindestens 1.000 Mitglieder). Aber auch Gewerkschaften und selbständige Vereinigungen von Arbeitnehmer\*innen mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung haben das Vorschlagsrecht (§§ 14 Abs. 3, 35 Abs. 1 Satz 2, 46 Abs. 3 SGG).

4. Angelegenheiten der Sozialhilfe, des Eingliederungshilferechts und des Asylbewerberleistungsgesetzes

Die ehrenamtlichen Richter\*innen, die in Angelegenheiten der Sozialhilfe, des Eingliederungshilferechts und des Asylbewerberleistungsgesetzes mitwirken, entstammen den Vorschlagslisten der Kreise und kreisfreien Städte (§§ 14 Abs. 4, 35 Abs. 1 S. 2 SGG) bzw. werden – am Bundessozialgericht – auf Vorschlag der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände berufen (§ 46 Abs. 4 SGG).

## II. Die Auswahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

Die zu berufenden ehrenamtlichen Richter\*innen dürfen nur aus den eingereichten Vorschlagslisten ausgewählt werden. Die Berufung soll in angemessenem Verhältnis unter billiger Berücksichtigung der Minderheiten erfolgen (§§ 13 Abs. 1 Satz 1, 35 Abs. 1 Satz 2, 45 Abs. 2 Satz 1 SGG).

Eine besondere Form der Berufung sieht das SGG nicht vor. Anders als im öffentlichen Dienstrecht ist deshalb die förmliche Aushändigung des Berufungsschreibens und einer Ernennungsurkunde nicht erforderlich. Es genügt die Übersendung auf dem Postwege.



Die Berufung wird für die Dauer von fünf Jahren vorgenommen (§§ 13 Abs. 1 Satz 1, 35 Abs. 1 Satz 2, 45 Abs. 2 Satz 1 SGG). Eine Berufung für eine längere oder kürzere Dauer ist grundsätzlich nicht möglich. Sollte allerdings ein\*e Nachfolger\*in nicht rechtzeitig berufen worden sein, so verlängert sich die Amtszeit entsprechend (§§ 13 Abs. 3 Satz 1, 35 Abs. 1 Satz 2, 45 Abs. 3 Satz 1 SGG). Zulässig ist ferner die erneute Berufung für eine weitere Amtsperiode (§§ 13 Abs. 3 Satz 2, 35 Abs. 1 Satz 2, 45 Abs. 3 Satz 2 SGG).

### **III. Ablehnungsrecht und Entlassungsantrag**

Grundsätzlich ist die/der Berufene verpflichtet, das Amt zu übernehmen und auszuüben. In den in § 18 Abs. 1 SGG abschließend aufgeführten Fällen kann die Amtsübernahme jedoch ablehnen, wer zum Zeitpunkt der Berufung

- 1. die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) erreicht hat,
- 2. in den zehn der Berufung vorhergehenden Jahren als ehrenamtliche\*r Richter\*in bei einem Gericht der Sozialgerichtsbarkeit tätig gewesen ist,
- 3. durch ehrenamtliche Tätigkeit für die Allgemeinheit so in Anspruch genommen ist, dass die Übernahme des Amtes nicht zugemutet werden kann,
- 4. aus gesundheitlichen Gründen verhindert ist, das Amt ordnungsmäßig auszuüben,
- 5. glaubhaft macht, dass wichtige Gründe die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschweren.

Ablehnungsgründe sind nur zu berücksichtigen, wenn sie innerhalb von zwei Wochen, nachdem die/der ehrenamtliche Richter\*in von seiner Berufung in Kenntnis gesetzt worden ist, von ihm geltend gemacht werden (§§ 18 Abs. 2, 35 Abs. 1 Satz 2, 47 Satz 2 SGG). Ist die Frist abgelaufen, so geht das Ablehnungsrecht unter.

Tritt einer der in § 18 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 SGG genannten Ablehnungsgründe nachträglich ein, so kann die/der ehrenamtliche Richter\*in aus dem Amt entlassen werden, falls dies beantragt wird (§§ 18 Abs. 3 Satz 1, 35 Abs. 1 Satz 2, 47 Satz 2 SGG). Eines Antrages bedarf es nicht, wenn der Wohnsitz aus dem Bezirk des Sozialgerichts verlegt und die



Heranziehung zu den Sitzungen dadurch wesentlich erschwert wird (§§ 18 Abs. 3 Satz 2, 35 Abs. 1 Satz 1, 47 Satz 2 SGG).

Über die Berechtigung zur Ablehnung des Amtes oder über die Entlassung aus dem Amt entscheidet nicht die berufende Stelle, sondern das Gericht, an das die/der ehrenamtliche Richter\*in berufen worden ist (§ 18 Abs. 4 SGG).

#### **IV. Vereidigung**

Ein\*e ehrenamtliche\*r Richter\*in ist durch die/den Vorsitzende\*n des Spruchkörpers, der/dem sie/er zugeteilt worden ist, zu vereidigen. Die Vereidigung erfolgt in öffentlicher Sitzung vor der ersten Dienstleistung (§ 45 Abs. 2 Satz 1 DRiG), also nach der Eröffnung der Sitzung, aber vor der ersten Verhandlung. Die Vereidigung gilt für die Dauer des Amtes, bei erneuter Berufung auch für die sich unmittelbar anschließende Amtszeit (§ 45 Abs. 2 Satz 2 DRiG). Eine erneute Vereidigung ist deshalb nur dann erforderlich, wenn ehrenamtliche Richter\*innen zwischen zwei Amtsperioden aus dem Amt ausgeschieden waren. Die/Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand heben (§ 45 Abs. 2 Satz 3 DRiG).

Der Text der Eidesleistung ist gesetzlich festgelegt (§ 45 Abs. 3, Abs. 4 DRiG). Er lautet:

*"Ich schwöre, die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe."*

Die religiöse Beteuerungsformel kann ganz entfallen (§ 45 Abs. 3 Satz 2 DRiG) oder durch die einer anderen Religionsgemeinschaft ersetzt werden (§ 45 Abs. 5 DRiG).

Wer aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten will, kann ein Gelöbnis ablegen (§ 45 Abs. 4 DRiG). Er spricht dann statt der Worte "Ich schwöre" die Worte "Ich gelobe".

Wirkt ein nicht ordnungsgemäß vereidigte\*r ehrenamtliche\*r Richter\*in an einer mündlichen Verhandlung mit, so ist das Gericht nicht ordnungsgemäß besetzt und es liegt ein wesentlicher Verfahrensmangel vor.



## **V. Besetzung der Kammern und Senate**

Die Kammern der Sozialgerichte werden in der mündlichen Verhandlung mit einem Vorsitzende\*n Berufsrichter\*in und zwei ehrenamtlichen Richter\*innen tätig (§ 12 Abs. 1 Satz 1 SGG), die Senate der Landessozialgerichte und des Bundessozialgerichts mit einer\*m Vorsitzenden Berufsrichter\*in, zwei weiteren Berufsrichter\*innen und zwei ehrenamtlichen Richter\*innen (§§ 33 Abs. 1 Satz 1, 40 Satz 1 SGG). Für jeden Spruchkörper ist eine in der Regel paritätische Besetzung mit jeweils einer\*m ehrenamtlichen Richter\*in aus den gemäß § 12 Abs. 2 bis 4 SGG für das jeweilige Sachgebiet bestimmten Kreisen vorgeschrieben (Ausnahme: in Angelegenheiten der Vertrags(zahn)ärzt\*innen und Psychotherapeut\*innen wirken nur Kassen(zahn)ärzt\*innen und Psychotherapeut\*innen als ehrenamtliche Richter\*innen mit). Welche\*r ehrenamtliche Richter\*in konkret zu einer bestimmten Sitzung herangezogen wird, darf wegen der grundgesetzlichen Garantie der\*s gesetzlichen Richter\*in (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) nicht dem Zufall oder dem Belieben des Gerichts überlassen sein, sondern muss anhand objektiver Kriterien festgelegt werden. Das Präsidium des Gerichts teilt deshalb die ehrenamtlichen Richter\*innen im Voraus für jedes Geschäftsjahr, mindestens aber für ein Vierteljahr, einem oder mehreren Spruchkörpern zu, stellt die Reihenfolge fest, in der sie heranzuziehen sind und regelt die Vertretung für den Fall der Verhinderung (§ 6 Nr. 1 S. 1 SGG). In der Praxis geschieht dies durch die Aufstellung von Listen (grundsätzlich zwei, in Angelegenheiten des Vertragsarztrechts drei pro Spruchkörper). Eine Abweichung von der listenmäßigen Reihenfolge ist nur bei besonderen Gründen zulässig, die aktenkundig zu machen sind (§ 6 Nr. 1 Satz 2 SGG). Muss z. B. eine mündliche Verhandlung vertagt werden, so werden zu dem neuen Termin grundsätzlich nicht dieselben, sondern die in der Liste nachfolgenden ehrenamtlichen Richter\*innen geladen. Kommt es für die Entscheidung hingegen wesentlich auf den unmittelbaren Eindruck aus der ersten Verhandlung an, so kann ausnahmsweise die Heranziehung derselben ehrenamtlichen Richter\*innen gerechtfertigt sein.

## **VI. Beendigung des Amtes**

Außer durch den Ablauf der Amtszeit (§§ 13 Abs. 1 und 2, 35 Abs. 1 Satz 2, 45 Abs. 2 SGG) endet das Amt der\*s ehrenamtlichen Richter\*in durch die Berufung zur\*m ehrenamtlichen Richter\*in in einem höheren Rechtszug (§§ 17 Abs. 5, 35 Abs. 1 Satz 2 SGG), durch Entlassung (§§ 18 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 Nr. 3 bis 5, 35 Abs. 1 Satz 2, 47 Satz 2 SGG) und durch Amtsenthebung oder Amtsentbindung (§§ 22 Abs. 1, 35 Abs. 1 Satz 2, 47 Satz 2 SGG).



## D. Rechte und Pflichten der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

### I. Gerichtsverwaltung

Die ehrenamtlichen Richter\*innen haben bei jedem Gericht aus ihrer Mitte einen Ausschuss von Mitgliedern zu wählen (§§ 23 Abs. 1 Sätze 1 bis 3, 35 Abs. 1 Satz 2, 47 Satz 2 SGG), dessen Amtsperiode ebenfalls fünf Jahre beträgt. Der Ausschuss besteht aus je einer\*m ehrenamtlichen Richter\*in aus den Kreisen der ehrenamtlichen Richter\*innen, die in den bei Gericht gebildeten Fachkammern bzw. Senaten vertreten sind. Dieser Ausschuss tagt unter Vorsitz der\*s Gerichtsleiter\*in (§§ 23 Abs. 1 Satz 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 47 Satz 2 SGG). Er ist vor der Bildung von Kammern, vor der Geschäftsverteilung, vor der Verteilung der ehrenamtlichen Richter\*innen auf die Kammern/Senate und vor der Aufstellung der Listen über die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter\*innen zu den Sitzungen mündlich, schriftlich oder elektronisch zu hören. Er kann der\*m Vorsitzende\*n des Gerichts und den die Verwaltung und Dienstaufsicht führenden Stellen Wünsche der ehrenamtlichen Richter\*innen übermitteln (§§ 23 Abs. 2 Satz 2, 35 Abs. 1 Satz 2, 47 Satz 2 SGG).

### II. Vor der mündlichen Verhandlung

Der Schwerpunkt der Tätigkeit der ehrenamtlichen Richter\*innen liegt in der Teilnahme an der mündlichen Verhandlung sowie in der anschließenden Urteilsfindung und -verkündung. Aber auch vor der mündlichen Verhandlung bestehen bereits Rechte und Pflichten.

#### 1. Bestätigung der Teilnahme

Haben die ehrenamtlichen Richter\*innen die Mitteilung über die Heranziehung zu einer Sitzung erhalten, so sind sie verpflichtet mitzuteilen, ob sie teilnehmen werden oder verhindert sind. Sie haben das Gericht ferner über Umstände zu unterrichten, aufgrund derer sie wegen Besorgnis der Befangenheit von ihrem Amt ausgeschlossen sein können (z. B. Verwandtschaft zu den Beteiligten, Freundschaft oder sonstige enge Beziehungen privater oder beruflicher Art). Mit einem solchen Hinweis dürfen sie nicht bis zur mündlichen Verhandlung warten, da diese sonst gar nicht oder erst nach Heranziehung einer\*s Vertreter\*in durchführbar wäre.



## 2. Akteneinsicht

Die ehrenamtlichen Richter\*innen haben auch schon vor der mündlichen Verhandlung das Recht, sich über den Sach- und Streitstand durch Akteneinsicht zu unterrichten, wenn sie dieses für erforderlich halten. Allerdings besteht kein Anrecht auf Zusendung der Akten nach Hause, so dass die Akteneinsicht bei Gericht genommen werden muss. Da eine gesonderte Anreise nach herrschender Auffassung aber nicht entschädigt werden könnte und überdies die Akten nach der Ladung häufig an (ggf. auch mehrere) Sachverständige versandt werden müssen, empfiehlt es sich, die gewünschte Akteneinsicht am Tage der Sitzung zu nehmen. Die/Der Vorsitzende des Spruchkörpers sollte von dem Wunsch auf Akteneinsicht rechtzeitig in Kenntnis gesetzt werden.

## 3. Pünktliches Erscheinen

Es ist eine Selbstverständlichkeit, dass die ehrenamtlichen Richter\*innen pünktlich zum Verhandlungsbeginn erscheinen, sonst kann der Spruchkörper nicht tagen. Verspätungsgründe sollten sofort, ggf. telefonisch, dem Gericht mitgeteilt werden.

# III. Mündliche Verhandlung

In der mündlichen Verhandlung haben die ehrenamtlichen Richter\*innen die gleichen Rechte wie die Berufsrichter\*innen (§ 19 Abs. 1 SGG), sofern nicht aufgrund der Ehrenamtlichkeit gewisse Modifikationen erforderlich sind. Sie tragen keine Robe. Durch ihr gesamtes Auftreten und Verhalten wahren sie die Würde des Gerichts.

## 1. Fragerecht

Die ehrenamtlichen Richter\*innen sind in der mündlichen Verhandlung berechtigt, sachdienliche Fragen zu stellen (§ 112 Abs. 4 Satz 1 SGG), und wegen ihres Richtereides auch dazu verpflichtet, wenn sie diese für erforderlich halten. Zu beachten ist dabei, dass die/der Vorsitzende die Verhandlung leitet (§ 112 Abs. 1 Satz 1 SGG) und auf ein sachliches und entspanntes Verhandlungsklima hinzuwirken hat. Demgemäß sollten die Fragen so formuliert sein, dass bei den Beteiligten nicht die Besorgnis der Befangenheit oder Voreingenommenheit entsteht.

## 2. Beschlüsse

Die ehrenamtlichen Richter\*innen wirken bei allen Beschlüssen mit, die während der mündlichen Verhandlung ergehen (z.B. Prozesskostenhilfebeschlüsse und Beweisbeschlüsse).



### 3. Urteilsberatung und -verkündung

Ist die mündliche Verhandlung geschlossen und eine gütliche Beilegung der Streitsache durch Rücknahme, Anerkenntnis oder Vergleich nicht erzielt worden, so hat das Gericht eine Entscheidung zu treffen. Dies ist in der Regel ein Urteil. Neben den Urteilen aufgrund mündlicher Verhandlung wirken die ehrenamtlichen Richter\*innen auch an Urteilen mit, die mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung ergehen (§ 124 Abs. 2 SGG).

Bei der Beratung und Entscheidung sind die ehrenamtlichen Richter\*innen nur dem Gesetz unterworfen. Sie dürfen sich weder von Gefühlen noch von den Interessen des Kreises leiten lassen, dem sie zugehören. Bei der Abstimmung haben sie – unabhängig davon, ob über tatsächliche Fragen oder über Rechtsfragen zu entscheiden ist – das gleiche Stimmrecht wie die Berufsrichter\*innen. Ebenso wie diese sind sie verpflichtet, ihre Stimme abzugeben. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Die Abstimmung der ehrenamtlichen Richter\*innen erfolgt vor derjenigen der Berufsrichter\*innen, die jüngeren stimmen vor den älteren (§§ 61 Abs. 2 SGG i.V.m. § 197 Gerichtsverfassungsgesetz). Über die Frage, welcher Richter\*in wie argumentiert und abgestimmt hat, ist das Beratungsgeheimnis zu wahren (§ 45 Abs. 1 Satz 2 DRiG).

Gewöhnlich wird das Urteil durch Verlesen der Urteilsformel in dem Termin verkündet, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen worden ist (§ 132 Abs. 1 Satz 2 SGG). In diesem Falle sind die ehrenamtlichen Richter\*innen auch bei der Urteilsverkündung mit anwesend. Wird ausnahmsweise ein besonderer Verkündungstermin anberaumt (§ 132 Abs. 1 Satz 3 SGG), so erfolgt die Verkündung - sofern sie in einer Sitzung mit mündlicher Verhandlung vorgenommen wird - im Beisein der an diesem Tage herangezogenen ehrenamtlichen Richter\*innen.

### 4. Urteilsabsetzung und Unterschrift

Die Absetzung des schriftlichen Urteils und die Unterschrift ist Aufgabe der Berufsrichter\*innen. Die ehrenamtlichen Richter\*innen wirken hierbei nicht mit (§§ 134 Abs. 1, 153 Abs. 1 und 3, 165 Satz 1 SGG). Lediglich im Revisionsverfahren ist vorgesehen, dass sie eine Abschrift des Urteilsentwurfs erhalten und sich hierzu innerhalb von zwei Wochen gegenüber der/dem Vorsitzende\*n des erkennenden Senats äußern können (§ 170a SGG).

### 5. Nach der Verhandlung

Über alles, was den ehrenamtlichen Richter\*innen in dienstlicher Eigenschaft bekannt geworden ist, haben sie nach den allgemeinen richter- und beamtenrechtlichen Vorschriften Stillschweigen zu bewahren. Das gilt insbesondere auch für das Beratungsgeheimnis, das sich auch auf das Abstimmungsergebnis erstreckt.



## 6. Entschädigung

Die ehrenamtlichen Richter\*innen bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit erhalten eine Entschädigung, die sich nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG) richtet (§ 19 Abs. 2 SGG). Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind umfangreich und können an dieser Stelle nicht vollständig wiedergegeben werden. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich deshalb lediglich auf Regelfälle.

### a. Entschädigung für Zeitversäumnis und Verdienstaussfall

Für jede Stunde, die die/der ehrenamtliche Richter\*in zur Ausübung seines Amtes aufwendet, erhält er eine Entschädigung in Höhe von 7,00 EURO (§§ 15, 16 JVEG).

Entsteht ihm ein Verdienstaussfall, so erhält er ferner für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit eine Entschädigung von bis zu 29,00 EURO (§§ 15, 18 JVEG).

Die Entschädigung für Zeitversäumnis und die Verdienstaussfallentschädigung werden für höchstens 10 Stunden je Tag gewährt. Die letzte bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet (§ 15 Abs. 2 Satz 4 JVEG).

### b. Entschädigung für Fahrtkosten

Reist die/der ehrenamtliche Richter\*in mit dem eigenen Kraftfahrzeug zur Sitzung an, so werden Fahrtkosten in Höhe von 0,42 EURO für jeden angefangenen Kilometer des Hin- und Rückweges ersetzt (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 JVEG). Erfolgt die Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln, so werden stets die tatsächlich entstandenen Beförderungskosten bis zur Höhe der Kosten für die Benutzung der ersten Wagenklasse der Bahn ersetzt (§ 5 Abs. 1 JVEG).

### c. Entschädigung für Aufwand

Die ehrenamtlichen Richter\*innen erhalten ggf. eine Entschädigung für den mit der Dienstleistung verbundenen Aufwand (§ 6 JVEG).

Sind sie in der Gemeinde, in der die Sitzung stattfindet, weder wohnhaft noch berufstätig, so erhalten sie für die Zeit ihrer Abwesenheit vom Wohnort oder dem Tätigkeitsmittelpunkt ein Tagegeld. Dieses beträgt bei Abwesenheit von mehr als 8 bis 24 Stunden 14,00 EURO und bei Abwesenheit über 24 Stunden 28,00 EURO (§ 6 Abs. 1 JVEG i. V. m. §§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2, 9 Abs. 4a Satz 3 Nr. 3 bzw. 1 Einkommenssteuergesetz – EStG).



## 7. Unfallversicherung

Während der Ausübung ihres Amtes sind die ehrenamtlichen Richter\*innen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 10 a) Sozialgesetzbuch, Siebtes Buch (SGB VII) in der gesetzlichen Unfallversicherung gegen Unfälle (z.B.: Wegeunfall auf der Fahrt zum oder vom Gerichtstermin) versichert.